

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

78. Stück, 13.10.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 13. Oktbr. 1924.) 78. Stück.

### Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

### Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Oktober 1924.

Unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1917, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg werden nachstehende

### Ordnung

der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt  
und

### Ordnung

der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt  
im Freistaat Oldenburg

erlassen.

Beide Ordnungen treten sofort in Kraft.  
Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

## O r d n u n g

der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt  
im Freistaat Oldenburg.

(Ausbildungsordnung [A. D.].)

### § 1.

Wer die Fähigkeit zum höheren Lehramt erwerben will, hat sich nach Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung zwei Jahre für den Beruf praktisch vorzubereiten und am Schlusse der Vorbereitungszeit die pädagogische Prüfung abzulegen. Die Ausbildung erfolgt unter der Aufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

### § 2.

(1) Die Bewerber können sich sofort nach Ablegen der wissenschaftlichen Prüfung beim Ministerium melden. Dabei sind vorzulegen:

1. ein Lebenslauf;
2. die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;
3. ein von einem beamteten Arzt ausgestelltes Zeugnis, in dem bescheinigt wird, daß der Bewerber die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere von wahr-

nehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen frei ist und ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;

4. von Bewerbern, die Heeresdienst geleistet haben, ein Ausweis über dessen Dauer und die letzte Dienststellung;
5. von nichtoldenburgischen Bewerbern ein Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit.

(2) Nichtoldenburgische Bewerber werden nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen und nur dann zugelassen, wenn die Zustimmung der Unterrichtsverwaltung ihres Heimatlandes vorgelegt wird. Bewerber, gegen deren sittliche Unbescholtenheit begründete Zweifel vorliegen, werden zurückgewiesen.

(3) Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. April oder 1. Oktober, doch wird den Bewerbern, die noch vor dem 15. Mai oder dem 15. November eintreten, das begonnene Schulhalbjahr auf die zweijährige Vorbereitungszeit voll angerechnet, wenn sie sich bereits vor dessen Beginn gemeldet haben. Bei Bewerbern, die erst nach dem 15. Mai oder dem 15. November eintreten, wird die zweijährige Vorbereitungszeit in der Regel erst von dem darauf folgenden 1. Oktober oder 1. April an gerechnet.

### § 3.

Die Bewerber werden vom Ministerium nach Annahme ihrer Meldung zu Studienreferendaren ernannt und dem Studienseminar in Oldenburg zugewiesen, von dessen Leiter sie am Tage ihres Dienstantritts eidlich verpflichtet werden. Gleichzeitig werden sie einer höheren Lehranstalt in Oldenburg zur Fachausbildung überwiesen und haben sich alsbald nach ihrem Dienstantritt bei deren Direktor zu melden. Sie bleiben während des ersten Vorbereitungsjahres dieser Anstalt zugeteilt, auch wenn sie gleichzeitig oder zeitweilig ihre Fachausbildung noch an einer anderen

Anstalt erhalten. Das zweite Vorbereitungsjahr ist, soweit es die dienstlichen Verhältnisse und die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Auszubildenden ermöglichen, an einer anderen Anstalt abzuleisten.

## § 4.

(1) Die Verantwortung für die Ausbildung der Studienreferendare tragen während des ersten Vorbereitungsjahres der Seminarleiter und die Direktoren, an deren Anstalt sie ausgebildet werden, im zweiten Jahre die Direktoren der Anstalten, denen sie zur weiteren Ausbildung überwiesen werden, daneben während der ganzen Vorbereitungszeit die Lehrer, die mit der Anleitung und Ausbildung der Studienreferendare vom Ministerium beauftragt werden. Für die Auswahl dieser Lehrer, von denen für jeden Studienreferendar einer zu bestimmen ist, dem die besondere Fürsorge für diesen übertragen wird, sind dem Ministerium von den Direktoren der Anstalten alsbald nach Überweisung eines Studienreferendars Vorschläge einzureichen, für Studienreferendare im ersten Vorbereitungsjahr unter Vermittelung des Seminarleiters.

(2) Neben den vom Ministerium beauftragten Lehrern kann jeder Direktor auch andere Lehrer seiner Anstalt als Helfer zur Ausbildung der Studienreferendare heranziehen, wie denn überhaupt alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet sind, die Ausbildung der Studienreferendare zu fördern und ihnen bei ihrer pädagogischen und wissenschaftlichen Weiterbildung mit Rat und Tat zu helfen.

## § 5.

(1) Für die pädagogische Unterweisung der Studienreferendare sind im ersten Vorbereitungsjahre vom Seminarleiter, im zweiten von dem Direktor der Anstalt, der Studienreferendare zugewiesen sind, während der Schulzeit in mindestens zwei Stunden wöchentlich Sitzungen abzuhalten, zu

denen auch die übrigen Lehrer Zutritt haben. Mit der Leitung der Sitzungen können, namentlich soweit es sich um die Fachausbildung handelt, zeitweilig auch die hiermit beauftragten Fachlehrer betraut werden; ferner können die Direktoren der Anstalten, an denen ein Oberstudienrat vorhanden ist, diesen zu ihrem Vertreter bestellen.

(2) Gegenstände der Verhandlungen in diesen Sitzungen sind:

1. Anweisung für den Besuch von Unterrichtsstunden sowie für die Vorbereitung auf den eigenen Unterricht und für die Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten. Besprechung der von den Studienreferendaren erteilten Lehrstunden.
2. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Studienreferendar eine Lehrbefähigung erworben hat. Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten in diesen Fächern.
3. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Studienreferendar keine Lehrbefähigung besitzt, besonders derjenigen Fächer, die für alle höheren Lehranstalten die gleiche Bedeutung haben: Religion, Deutsch und Geschichte. Die Stellung der einzelnen Fächer im Gesamtplan der Schule.
4. Grundsätze der Schulzucht, möglichst im Anschluß an bestimmte Vorkommnisse, auch an Konferenzverhandlungen über solche aus früherer Zeit.
5. Gesundheitspflege der Schüler, Jugendpflege. Anleitung zur Betätigung bei der körperlichen Ausbildung der Schüler. Heimatkunde und Heimatschutz.
6. Verfassung des deutschen und besonders des oldenburgischen und preussischen Schulwesens. Die Aufsichtsbehörden. Die Dienstanzweisung. Die Form amtlicher Eingaben und Berichte.
7. Die geschichtliche Entwicklung des Erziehungs- und

Unterrichtswesens und die darin hervortretenden Bildungsideale.

8. Fragen der Psychologie und Ethik, die für Erziehung und Unterricht wichtig sind; Geschlechtskunde des jugendlichen Alters (Sexualpädagogik); krankhafte Erscheinungen des jugendlichen Seelenlebens.
9. Anleitung zur Führung des Amtes als Klassenleiter. Das Verhältnis der Schule zum Elternhaus.
10. Besprechung wichtiger literarischer Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts. Berichte über gelesene Werke bedeutender Pädagogen.

Im allgemeinen sind die unter 1—6 aufgeführten Gegenstände im ersten, die übrigen im zweiten Vorbereitungsjahre eingehender zu behandeln, doch ist in letzterem für entsprechende Erweiterung und Vertiefung des im ersten Jahre Behandelten zu sorgen. Ferner ist während der ganzen Vorbereitungszeit dahin zu wirken, daß die Studienreferendare im Zusammenhang mit ihrem Unterricht ihre wissenschaftliche Ausbildung ergänzen und vertiefen.

(3) Nach Bestimmung des Ausbildungsleiters haben die Studienreferendare über einzelne Gegenstände aus den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gebieten mündliche Vorträge zu halten. Die Fragen sind möglichst so zu wählen, daß fruchtbare Gesichtspunkte für die anschließende Erörterung gewonnen werden. Auf Gewöhnung an freies Sprechen ist besonderes Gewicht zu legen.

(4) Über die Sitzungen sind durch die Studienreferendare abwechselnd Niederschriften auszuarbeiten, die der Vorsitzende nach Feststellung mit zu unterzeichnen hat. Gegen den Schluß des ersten Vorbereitungsjahres sind die Studienreferendare zur sofortigen Niederschrift während der Sitzung anzuleiten.

(5) Von Zeit zu Zeit sind den Studienreferendaren aus den in Abs. 2 genannten Gebieten Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen, etwa eine in jedem der ersten

drei Halbjahre. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter oder einem der beauftragten Lehrer durchzusehen und nach Inhalt und Form zu beurteilen.

(6) Die Studienreferendare haben während der ganzen Vorbereitungszeit ein kurz gefasstes Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 6.

(1) Im ersten Vorbereitungsjahr sind die Studienreferendare vornehmlich von Fachlehrern ihrer Hauptfächer zur Unterrichtserteilung anzuleiten. Dem einzelnen Fachlehrer sind zu gleicher Zeit höchstens drei Studienreferendare zuzuweisen. Die Fachlehrer machen sie mit den methodischen und didaktischen Hilfsmitteln für den Unterricht ihrer Fächer bekannt. Sie lassen die Studienreferendare ihrem Unterricht beiwohnen und möglichst einzelne Lehrstunden in ihrer Gegenwart erteilen und besprechen nachher mit ihnen das Ergebnis der Stunden. Wichtig ist, daß bei den Studienreferendaren von Anfang an Verständnis und Teilnahme für die einzelnen Schüler, besonders auch für die schwächeren geweckt wird.

(2) Bei wachsender Sicherheit wird den Studienreferendaren zusammenhängender Unterricht überlassen, doch behält der Lehrer die Verantwortung für den Erfolg des Unterrichts.

(3) Auf Anordnung der beauftragten Fachlehrer haben die Studienreferendare die schriftlichen Übungsarbeiten der Schüler durchzusehen und die Vorkorrektur der regelmäßigen schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, auch Aufgaben für die schriftlichen Schülerarbeiten zu entwerfen.

(4) Die Studienreferendare sind zur Verwendung der Anschauungsmittel anzuleiten. Im naturwissenschaftlichen Unterrichte sind sie dem Fachlehrer bei der Vorbereitung zum Unterricht, bei den Versuchen und bei der Instandhaltung der Lehrmittel behilflich. Sie werden dazu ange-



leitet, sich in deren Handhabung und bei der Ausführung der Versuche die nötige Gewandtheit und Sicherheit zu erwerben.

### § 7.

(1) Im zweiten Vorbereitungsjahre, bei entsprechender Befähigung und Entwicklung auch bereits in der zweiten Hälfte des ersten Jahres, ist den Studienreferendaren selbstständiger Unterricht zu übertragen in Lehrstunden, die nach dem Verteilungsplan angestellten Lehrern zugewiesen sind. Diese Lehraufträge sind für nicht zu kurze Zeit, möglichst je für ein halbes Jahr zu bemessen. Die Studienreferendare haben sich für ihre Aufgabe durch einen Stoffverteilungsplan und Entwerfen von Stundenkizzen, ab und zu auch durch Ausarbeiten eines Unterrichtsentwurfs vorzubereiten. Die Lehrer, deren Stunden der Studienreferendar erteilt, haben den Unterricht von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich von seinem geordneten Gang zu überzeugen und etwa hervortretende Mängel des Verfahrens mit dem Studienreferendar zu besprechen. Zum Zweck einer eindringlicheren Unterweisung werden sie gelegentlich eine Lehrstunde ganz oder teilweise selbst wieder übernehmen.

(2) Die Studienreferendare sind, besonders im zweiten Vorbereitungsjahre, eine Zeitlang einem Klassenleiter beizugeben, um mit den besonderen Aufgaben dieses Amtes, namentlich mit der Art des Verkehrs zwischen Schule und Elternhaus vertraut zu werden.

### § 8.

(1) Von der zweiten Hälfte des ersten Vorbereitungsjahres ab sind etwa alle vier Wochen für die einzelnen Studienreferendare Lehrproben anzusetzen, denen außer dem Ausbildungsleiter und dem beauftragten Fachlehrer auch der Lehrer, dessen Stunden der Studienreferendar erteilt, und die übrigen dem Seminar angehörenden oder der Anstalt

zugewiesenen Studienreferendare beizutwohnen haben. Für diese Lehrprobe hat der Studienreferendar einen kurzen Entwurf auszuarbeiten, der dem Ausbildungsleiter vor Beginn der Unterrichtsstunde zu übergeben ist. Gegen Ende der Vorbereitungszeit haben die Studienreferendare gelegentlich auch Lehrproben in Klassen abzuhalten, in denen sie nicht unterrichten; die Aufgaben hierfür sind ihnen so zeitig mitzuteilen, daß sie einen vollen Tag zur Vorbereitung haben.

(2) Die Lehrproben sind in den gemeinsamen Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen. Dabei ist auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, die die Studienreferendare in ihrer Vorbereitung, in der erziehlichen Behandlung der Schüler und ihrer eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt haben, ebenso sind bemerkenswerte Vorzüge anzuerkennen.

#### § 9.

(1) Um sich mit den allgemeinen Aufgaben des Unterrichts bekannt zu machen, haben die Studienreferendare dem Unterrichte anderer Lehrer ihrer Anstalt sowohl in ihren eigenen als in den übrigen Lehrfächern beizuwohnen. Die Anweisungen hierzu gibt der Direktor, im ersten Vorbereitungsjahre im Einvernehmen mit dem Seminarleiter.

(2) Die Lehrer, deren Stunden die Studienreferendare besuchen sollen, sind hiervon vorher zu benachrichtigen. Sie sind verpflichtet, den Studienreferendaren Aufschluß über den Stand der Klasse, das Lehrziel im ganzen und die Lehraufgabe im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und so auch ihrerseits die praktische Ausbildung der Studienreferendare zu fördern.

(3) Die Studienreferendare sollen im ersten und, soweit es die Verhältnisse gestatten, auch im zweiten Vorbereitungsjahre Anregung und Gelegenheit erhalten, zeitweise auch in anderen höheren Schulen, Mittelschulen, Volks- und Hilfsschulen dem Unterrichte beizuwohnen und Einrichtungen für

die öffentliche Wohlfahrt und für die Volksbildung zu besuchen.

§ 10.

Die Studienreferendare haben sich an allen Veranstaltungen ihrer Schule, den Schulfeiern, den Schulausflügen und Schulwandertagen, den allgemeinen, den Fach- und Klassenkonferenzen zu beteiligen und den Prüfungen beizuwohnen, im ersten Vorbereitungsjahr jedoch nur insoweit, als sie nicht durch Teilnahme an Seminarsitzungen und Lehrproben oder durch Unterricht an einer anderen Anstalt verhindert sind. An den Einrichtungen der Schule zur Pflege der Leibesübungen haben sie sich nach Anordnung des Direktors zu beteiligen, sind auch verpflichtet, an den vom Ministerium veranstalteten Lehrgängen für Turnlehrer und Spielleiter gemäß besonderer Anordnung teilzunehmen. Auch können sie als Helfer bei Schülervereinen tätig sein. Sie sind ferner zur Verwaltung und Aufbarmachung der Sammlungen von Unterrichtsmitteln sowie der Büchereien heranzuziehen.

§ 11.

Die Studienreferendare können vom zweiten Halbjahre des ersten Vorbereitungsjahres ab in Notfällen von dem Direktor zu Vertretungen an ihrer Anstalt in beschränkter Stundenzahl verwendet werden. Im zweiten Vorbereitungsjahre können sie ausnahmsweise vom Ministerium mit längeren Vertretungen an der eigenen Anstalt wie an anderen Anstalten und Orten beauftragt werden, doch darf ihre Ausbildung nicht darunter leiden, insbesondere soll ihnen die Möglichkeit gewährt werden, an den wöchentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 12.

Studienreferendare, deren Leistungen befriedigen, können vom Ministerium in der ersten Hälfte des zweiten Vor-

bereitungsjahres bis zur Dauer eines halben Jahres zur Teilnahme an pädagogischen Lehrgängen und zu anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen, die zu der Berufsausbildung in Beziehung stehen, auch ins Ausland, beurlaubt werden. Bis zu derselben Zeitdauer können sie an Erziehungsanstalten beurlaubt werden, sofern Gewähr dafür geboten ist, daß sie dabei in die besonderen Aufgaben solcher Anstalten eingeführt und in ihrer allgemeinen pädagogischen Ausbildung gefördert werden. Am Schlusse einer solchen Urlaubszeit hat der Studienreferendar dem Direktor einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen einzureichen, der dem Ministerium vorzulegen ist.

## § 13.

Der mit der Oberleitung der Ausbildung beauftragte Ministerialrat wird gelegentlich an den Sitzungen des Seminars teilnehmen und jährlich mindestens einmal dem Unterrichte jedes Studienreferendars beiwohnen. Dabei wird er mit dem Ausbildungsleiter und den beauftragten Lehrern die Leistungen der Studienreferendare besprechen, sich auch über deren Verhalten in und außer dem Dienste unterrichten.

## § 14.

Am Schlusse des ersten Vorbereitungsjahres hat der Seminarleiter dem Ministerium unter Anlage der schriftlichen Arbeiten (§ 5,5) über das bisherige Ergebnis zu berichten. Vor Erstattung seines Berichts hat er von allen an der Ausbildung beteiligten Direktoren und Lehrern schriftliche Gutachten über jeden Studienreferendar einzuziehen, die dem Ministerium mit vorzulegen sind. Diese Berichte, aus denen u. a. hervorgehen muß, welchen Unterricht der Studienreferendar bisher erteilt hat, und die schriftlichen Arbeiten werden dem Direktor der Anstalt übermittelt, der der Studienreferendar für das zweite Vorbereitungsjahr überwiesen wird.

## § 15.

Zum 1. Januar oder zum 1. Juli vor Schluß des zweiten Vorbereitungsjahres hat der Direktor die Meldungen der Studienreferendare zur pädagogischen Prüfung dem Vorsitzenden des Pädagogischen Prüfungsamtes einzureichen (P. P. D. § 2, 1). Gleichzeitig sind vorzulegen:

1. die Berichte über das erste Vorbereitungsjahr,
2. die gemäß § 5,5 angefertigten schriftlichen Arbeiten,
3. die pädagogische Prüfungsarbeit (P. P. D. § 3),
4. die Gutachten der im zweiten Vorbereitungsjahr mit der Ausbildung beauftragten Lehrer,
5. eine eingehende Charakteristik der Studienreferendare, für jeden auf besonderem Bogen.

In dieser Charakteristik ist die Führung und Tätigkeit des Studienreferendars während der Vorbereitungszeit, das von ihm bekundete Streben, seine Befähigung für die Aufgaben der Erziehung, für den Unterricht und für wissenschaftliche Arbeit, auch seine Bemühung um Weiterbildung in seinen Fachwissenschaften, sein Verhältnis zu den Schülern und die Handhabung der Schulzucht, sein Gesundheitszustand, seine wirtschaftliche Lage und seine gesellschaftliche und außerdienstliche Haltung sowie seine Stellung zu den Berufsgenossen in der Weise zu behandeln, daß ebenso besondere Beweise der Tüchtigkeit wie auffällige Mängel der Führung, des Eifers und der Leistungen deutlich zum Ausdruck gelangen.

## § 16.

Über Studienreferendare, die sich während der Vorbereitungszeit als unfähig oder als unwürdig erweisen, zum höheren Lehramt zugelassen zu werden, haben die Leiter der Ausbildung dem Ministerium rechtzeitig zu berichten. Solche Studienreferendare können vom Ministerium jederzeit aus dem Vorbereitungsdienste entlassen werden; die Gründe der Entlassung werden ihnen schriftlich mitgeteilt.

## § 17.

Das Ministerium kann in einzelnen Fällen von der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbinden. Insbesondere kann Geistlichen, die zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienste tätig waren, und solchen Personen, die früher eine andere Lehramtsprüfung abgelegt und danach wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, ein Vorbereitungsjahr erlassen werden.

### O r d n u n g

der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt  
im Freistaat Oldenburg.

(Pädagogische Prüfungsordnung [P.P.O.]).

## § 1.

Prüfungsamt und Prüfungsausschuß.

(1) Die pädagogische Prüfung wird am Schlusse der Vorbereitungszeit (A.O. § 1 und 17) vor einem Prüfungsausschuß, der aus Mitgliedern des Pädagogischen Prüfungsamts (Abs. 2) gebildet wird, in Oldenburg abgelegt.

(2) Das Pädagogische Prüfungsamt setzt sich zusammen aus dem mit der Oberleitung der praktischen Ausbildung beauftragten Ministerialrat als Vorsitzendem, dem die Ausbildung im Seminar leitenden Studiendirektor, zugleich als stellvertretendem Vorsitzenden, und einer Anzahl von Mitgliedern aus dem Kreise der Studiendirektoren und Studienräte beiderlei Geschlechts des Landesteils Oldenburg. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerium der Kirchen und Schulen je auf drei Jahre ernannt; die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Schulamt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Seminarleiter und drei Beisitzern, die der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder des Prüfungsamts bestimmt.

Die an der Ausbildung eines Studienreferendars im zweiten Vorbereitungsjahr oder bei verkürzter Ausbildung (A.D. § 17) überhaupt an ihr beteiligten Mitglieder sind nicht in den für diesen Studienreferendar gebildeten Prüfungsausschuß zu berufen; wird ein weiblicher Studienreferendar geprüft, so ist mindestens eine Frau als Beisitzerin zu beteiligen.

## § 2.

### Meldung und Zulassung zur Prüfung.

(1) Die Studienreferendare, die sich am Schlusse eines Schulhalbjahres der pädagogischen Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen vor dem 1. November oder dem 1. Mai dem Direktor der Anstalt, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind, einzureichen. Dieser hat sie mit den übrigen, in § 15 der A.D. vorgeschriebenen Stücken zum 1. Januar oder zum 1. Juli dem Vorsitzenden des Prüfungsamts vorzulegen. In jeder Charakteristik ist zum Schlusse anzugeben, ob der Studienreferendar zurzeit geeignet oder nicht geeignet für die Zulassung erscheint.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamts entscheidet auf Grund der Berichte und der Charakteristik über die Zulassung der Studienreferendare und teilt dem Direktor zugleich mit seiner Entscheidung die Zeit der Prüfung mit.

(3) Bewerber, denen vom Ministerium völliger Erlaß der praktischen Ausbildung gewährt worden ist (A.D. § 17), haben ihre Meldung spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs, in dem sie sich der Prüfung unterziehen wollen, dem Vorsitzenden des Prüfungsamts einzureichen, der ihnen die Zeit der Prüfung mitteilt.

## § 3.

### Schriftliche Prüfung.

(1) Jeder Studienreferendar hat eine Hausarbeit aus der Unterrichts- und Erziehungslehre anzufertigen. Er kann sich den Gegenstand selbst wählen, die Wahl bedarf

aber der Zustimmung des Direktors. Die Wahl und Bestätigung der Aufgabe muß vor dem für die Meldung vorgeschriebenen Zeitpunkte (§ 2, 1) erfolgen. Die Arbeit ist vor dem 1. Januar oder dem 1. Juli an den Direktor abzuliefern. Ist der Studienreferendar nachweislich ohne seine Schuld verhindert gewesen, die Arbeit rechtzeitig zu vollenden, so kann ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsamts eine weitere Frist von höchstens vier Wochen gewährt werden.

(2) Die Arbeit soll an die Erfahrungen anknüpfen, die der Studienreferendar während der Vorbereitungszeit gemacht hat. Er soll weniger fremde Meinungen über den Gegenstand ausführlich wiedergeben als seine eigene durch die praktische Beschäftigung gewonnene Ansicht darlegen und wissenschaftlich begründen. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht werden.

(3) Am Schlusse jeder Arbeit ist eine vollständige Übersicht der benutzten Hilfsmittel zu geben. Darunter hat der Studienreferendar auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und bei ihrer Anfertigung keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Wenn sich zeigt, daß eine solche Versicherung unwahr ist, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben war, so ist gleichfalls die Prüfung für nicht bestanden und das ausgestellte Zeugnis für ungültig zu erklären.

(4) Bewerber, die von der praktischen Ausbildung völlig entbunden worden sind, haben zugleich mit ihrer Meldung eine Arbeit über eine selbst gewählte Aufgabe einzureichen, für die die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls gelten.

(5) Jede Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamts einem Mitgliede, das in der Regel dem besonderen Prüfungsausschuß angehören soll, zur Durchsicht und Be-



urteilung überwiesen. Bei der Beurteilung ist auch die Art der Darstellung und die Befähigung zu gutem deutschen Ausdruck zu bewerten. Die Arbeiten werden dann vom Vorsitzenden bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

## § 4.

## Lehrproben.

(1) Jeder Studienreferendar hat zwei Lehrproben zu halten, die in der Regel je eine Unterrichtsstunde umfassen sollen. Die Aufgaben, die in erster Linie aus seinen Hauptfächern zu stellen sind, werden ihm so zeitig mitgeteilt, daß er für jede Lehrprobe 24 Stunden Vorbereitungszeit hat. Vor Beginn des Unterrichts hat der Studienreferendar dem Vorsitzenden einen schriftlichen Entwurf zu übergeben, aus dem der beabsichtigte Gang der Lehrstunden ersichtlich sein muß. Die Lehrproben werden in Gegenwart des Prüfungsausschusses abgehalten.

(2) Das Ergebnis der Lehrproben wird nach Vorschlag des Mitgliedes, das das betreffende Fach vertritt, vom gesamten Ausschuss entweder im Anschluß an die Lehrproben oder vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung festgestellt.

## § 5.

## Mündliche Prüfung.

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel an demselben Tage statt wie die Lehrproben; an einem Tage sind höchstens drei Studienreferendare zu prüfen. Auch wenn diese verschiedenen Fachgruppen angehören, ist die mündliche Prüfung gemeinschaftlich, und es haben an ihr sämtliche beteiligten Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Auswahl der Gegenstände der Prüfung ist dem Vorsitzenden überlassen; er bestimmt auch die Mitglieder, die in den einzelnen Gegenständen zu prüfen haben, soweit er nicht selbst die Prüfung übernimmt. In das Ermessen der Prüfenden wird es gestellt, in welcher Form — zu

sammenhängender Vortrag des Prüflings oder freie Besprechung — geprüft werden soll.

(3) In der Prüfung haben die Studienreferendare zu zeigen, inwieweit sie die in der Ausbildungsordnung (§ 5) enthaltenen Aufgaben und Anweisungen mit Verständnis erfaßt haben und darüber Rechenschaft geben können.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 6.

### Ergebnis der Prüfung.

(1) Der für jeden Prüfling zuständige Prüfungsausschuß stellt in gemeinsamer Beratung das Urteil über die Prüfung fest. Hierbei sollen neben dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung, der Lehrproben und der mündlichen Prüfung besonders die Beobachtungen über die praktische Betätigung und das Streben des Studienreferendars während der Vorbereitungszeit (s. A.D. §§ 13—15) bestimmend sein. Es kommt darauf an, festzustellen, ob der Studienreferendar einen klaren Einblick in die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts gewonnen hat und fähig ist, die gewonnene Einsicht in die Tat umzusetzen. Auch ist von Wichtigkeit, daß der Studienreferendar imstande ist, sich in einer auf grammatisch sicherer Grundlage ruhenden und an guten Mustern gebildeten Sprache in klarer Darstellung mündlich und schriftlich auszudrücken.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis in eins der Urteile „genügend bestanden“, „gut bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“ zusammenzufassen. In zweifelhaften Fällen wird abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Hat der Studienreferendar die Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß, ob er seiner Vorbereitungszeit noch ein halbes oder ganzes Jahr zuzurechnen hat oder ob, sofern er nach Ansicht des Prüfungs-

ausschusses für den höheren Schuldienst überhaupt ungeeignet ist, seine sofortige Entlassung aus dem höheren Schuldienst dem Ministerium empfohlen werden soll. Wird die Vorbereitungszeit verlängert, so bestimmt das Ministerium, an welcher Anstalt die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Auf jeden Fall ist die pädagogische Prüfung zu wiederholen.

(4) Studienreferendare, die zum zweiten Male die Prüfung nicht bestehen, werden vom Ministerium aus dem höheren Schuldienst entlassen.

(5) Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

### § 7.

#### Zeugnis.

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Studienreferendar ein Zeugnis nach dem angelegten Muster. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Studienreferendar eine Bescheinigung ausgestellt, die im übrigen dem Zeugnis entspricht, im Schlußteil aber lautet: „ . . . . . hat die Prüfung (zum zweiten Male) nicht bestanden“ und gegebenenfalls „und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, seiner Vorbereitungszeit ein halbes (ganzes) Jahr zusetzen“. Diese Bescheinigung wird nur vom Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet.

(2) Eine Abschrift des Zeugnisses oder der Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamts mit den gesamten Prüfungsakten dem Ministerium einzureichen.

### § 8.

#### Gebühren.

Die jeweils festgesetzten Gebühren für die pädagogische Prüfung sind sofort nach erfolgter Zulassung an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzuzahlen.

**Zeugnis**

über die pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt.

Herr

Fräulein (Name; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen; gegebenenfalls Dokortitel),

geboren den ..... 1 ..... in .....  
(bei kleineren Orten  
auch Angabe des Amtes, Kreises usw.),

(Angabe des Bekenntnisses oder der Religion),

bestand die wissenschaftliche Prüfung für das höhere  
Lehramt (gegebenenfalls Zusatz betr. Wiederholungsprüfung) vor  
dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt zu .....  
am ..... 19.....

in ..... als Hauptfach mit dem Zeugnis .....

in ..... als Hauptfach mit dem Zeugnis .....

in ..... als Nebenfach mit dem Zeugnis .....  
(Zusatzfach)Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung wurde  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$   
das Zeugnis  
„Genügend, Gut, Mit Auszeichnung bestanden“  
zuerkannt. $\frac{\text{Er}}{\text{Sie}}$  hat außerdem die Prüfung im Zeichnen — Gesang  
— Turnen — am ..... 19..... vor dem Prüfungs-  
amt in ..... mit dem Zeugnis ..... bestanden.

Die Vorbereitungszeit hat  $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$  an .....  
 (Bezeichnung und Ort der  
 ..... vom ..... 19 bis ..... 19  
 Anstalten)  
 abgelegt. Von der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit sind  
 $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und  
 Schulen vom ..... 19 ..... erlassen  
 (Angabe der Zeit)  
 worden.  $\frac{\text{Seine}}{\text{Ihre}}$  Vorbereitungszeit ist durch Beschluß des  
 Prüfungsamts vom ..... 19 ..... um ein halbes  
 (ganzes) Jahr verlängert worden.

Der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt  
 unterzog  $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$  sich am ..... 19 .....  
 (Tag der mündlichen Prüfung)

Herr

Fräulein

hat die Prüfung bestanden und zwar ist  $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$  nach dem Er-  
 gebnis der praktischen Betätigung während  $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$  Vorbe-  
 reitungszeit und der schriftlichen, praktischen und mündlichen  
 Prüfung das Zeugnis

„Genügend, Gut, Mit Auszeichnung bestanden“  
 zuerkannt worden.

Oldenburg, den ..... 19.....

Staatliches Pädagogisches Prüfungsamt.

(Siegel des  
 Prüfungsamts.)

.....  
 (Unterschriften des Vorsitzenden und der  
 Mitglieder des Prüfungsausschusses.)